

Neufassung der Satzung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr(en) der Stadt Hirschberg

Auf Grund des § 19 Abs. 1, Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl 1994, S. 33), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 - Änderung der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) - (GVBl 2002, S. 92) ergeht die folgende Neufassung der Satzung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hirschberg

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandinspektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung

in Höhe von	40,00 €
-------------	----------------

(2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

Stützpunktwehr Hirschberg	40,00 €
Ortswehr Görzitz	25,00 €
Ortswehr Sparnberg	25,00 €
Ortswehr Ullersreuth	25,00 €
Löschgruppe Venzka	25,00 €

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Jugendfeuerwehrwart	25,00 €
Gerätewart Hirschberg	25,00 €
Gerätewart der jeweiligen OT - Wehren	12,50 €
Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung	25,00 €

(4) Die Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind,

erhält je Ausbildungsstunde

11,00 €

**§ 3
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.03.1994 sowie die 1. Änderungssatzung vom 26.03.1997 außer Kraft.

Stadt Hirschberg
Hirschberg, den 23. April 2004



R. Wohl
Bürgermeister



"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hirschberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."